

Karolina Etgeton\*

# Maria Hagemeyer (1896–1991) – Gleichberechtigung im deutsch-deutschen Vergleich

## A. Einleitung

»Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« So lautet Art. 3 II seit der Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.<sup>1</sup> Doch die Realisierung dieses Gleichberechtigungsgrundsatzes war komplexer, als es auf den ersten Blick schien.

Das Familienrecht des BGB befand sich bezüglich der Rechtsstellung von Mann und Frau in der Ehe im Wesentlichen auf dem Stand des Jahres 1900.<sup>2</sup> Es bedurfte folglich einer Überarbeitung der der Gleichberechtigung entgegenstehenden Normen und der Schaffung der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.<sup>3</sup>

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war das »Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts«.<sup>4</sup> *Maria Hagemeyer*, die erste Richterin Deutschlands in der Weimarer Republik, leistete zu Beginn der 1950er Jahre die Vorarbeit für dieses sog. Gleichberechtigungsgesetz.<sup>5</sup> Ihr Entwurf zur Gleichberechtigung konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Erst viel später als beabsichtigt, am 21. Juni 1957, wurde das Gleichberechtigungsgesetz verkündet und trat am 1. Juli 1958 in Kraft.<sup>6</sup> Doch markierte dieses Gesetz wirklich einen bedeutenden Schritt in Richtung rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter?

Dieser Beitrag verfolgt zum einen das Ziel, einen Einblick in die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Gleichberechtigungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von *Hagemeyers* gescheiterter Vorarbeit und ihrem Verständnis von Gleichberechtigung zu geben. Es soll dabei untersucht werden, ob die von *Hagemeyer* 1951 vorgelegte Denkschrift fortschrittlicher als das Gleichberechtigungsgesetz selbst war.

\* *Karolina Etgeton* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

1 BGBl. 1949 I S. 1.

2 *Grimme*, Die Entwicklung der Emanzipation der Frau in der Familienrechtsgeschichte bis zum Gleichberechtigungsgesetz 1957 (2003), S. 139; *Mehmert*, Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht und im Ehegattenunterhaltsrecht unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter (2002), S. 19.

3 *Müller-List*, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (1996), S. 26.

4 BGBl. 1957 I S. 609 ff.

5 *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

6 BGBl. 1957 I S. 609 ff.



*Maria Hagemeyer*; Quelle: akg-images / TT News Agency / SVT

Zum anderen werden zwei Schriften von *Hagemeyer* zum Familienrecht der DDR betrachtet und anhand derer die in der Forschung bislang wenig bearbeitete westdeutsche Perspektive auf die Entwicklung der Gleichberechtigung in der DDR in den 1950er Jahren analysiert.

## B. Maria Hagemeyer

Um *Maria Hagemeyers* Verständnis von Gleichberechtigung und den Inhalt ihrer Denkschrift zu beleuchten, lohnt es sich, zunächst einen Blick auf ihr Leben zu werfen.

*Maria Johanna Hagemeyer* wurde am 17. April 1896 in Köln geboren. Sie wuchs dort zusammen mit ihrer jüngeren Schwester auf. Ihre Familie gehörte zum Bildungsbürgertum und ihr Vater, *Johannes August Hagemeyer*, war Jurist und bekleidete die Position eines Geheimen Regierungsrats im Finanzministerium.<sup>7</sup>

7 *Röwekamp*, Juristinnen, Lexikon zu Leben und Werk (2005), S. 123; *Roth*, Maria Johanna Hagemeyer 1896–1991, in: Kuhn/Mühlenbruch/Rothe (Hrsg.), 100 Jahre Frauenstudium. Frauen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1. Auflage (1996), S. 197 (197); *Dern*, 80 Jahre Ende einer Männerdomäne, Marie Munk und Maria Johanna Hagemeyer, die ersten Richterinnen Deutschlands – 1924 bestanden beide das Assessor-Examen, Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

In der Familie wurde großer Wert darauf gelegt, dass die Kinder eine hochwertige Ausbildung erhielten. Jedoch verstarb ihr Vater als *Hagemeyer* gerade neun Jahre alt war, was zu finanziellen Herausforderungen für den Rest der Familie führte. Trotz dieser Schwierigkeiten ermöglichte ihre Mutter den Kindern weiterhin den Besuch der Schule und ein anschließendes Studium ihrer Wahl.<sup>8</sup> Bereits während ihrer Schulzeit entschied *Hagemeyer* sich für ein Jurastudium, obwohl ihr bewusst war, dass die klassischen juristischen Berufe für Frauen damals nicht zugänglich waren. Im Frühjahr 1916 legte sie schließlich ihre Reifeprüfung in Köln ab.<sup>9</sup>

Im Anschluss daran nahm sie zum Sommersemester 1916 ihr Jurastudium an der Universität Bonn auf und verbrachte ihre gesamte Studienzeit aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten ihrer Familie in Bonn. Nach sieben Semestern schloss sie das Studium mit dem Schwerpunkt im katholischen Kirchenrecht ab. Darauf folgte im Sommer 1919 die Aufnahme der Arbeit an ihrer Promotion.<sup>10</sup> Zum Zeitpunkt ihres Studienabschlusses erlaubte der Staat erstmals Frauen, am Ersten Staatsexamen teilzunehmen, und ab 1921 durften sie den Vorbereitungsdienst absolvieren.<sup>11</sup> Daher konnte sie am 31. Mai 1920 ihr Referendarexamen am Oberlandesgericht Köln absolvieren und begann im Februar 1921 den Vorbereitungsdienst in Bonn.<sup>12</sup> Im Mai 1922 bat sie zudem um Zulassung zur Promotion und verfasste nach Ansicht ihres Doktorvaters Professor *Friedrich Heyer* eine sehr gute Doktorarbeit mit dem Titel »Das Vereinsrecht des Codex Juris Canonici und die katholischen Vereine der Erzdiözese Köln«.<sup>13</sup>

Nachdem sie am 9. Oktober 1924 mit guten Noten das Assessorexamen bestanden hatte, erhielt sie eine Stelle als Hilfskraft im Preußischen Justizministerium in Berlin.<sup>14</sup> Mitte 1920 trat *Hagemeyer* dem Deutschen Juristinnenverein bei, dem Vorläufer des Deutschen Juristinnenbundes.<sup>15</sup> Im Jahr 1927 wurde sie als erste Frau in Deutschland zur Amts- und Landgerichtsrichterin in Bonn ernannt.<sup>16</sup> Bereits 1928 erfolgte ihre Beförderung zur Amts- und Landgerichtsrätin und sie erhielt eine Planstelle als Richterin am Amts- und Landgericht Bonn.<sup>17</sup>

Trotz der Entfernung von Frauen aus juristischen Berufen während der NS-Zeit durfte *Hagemeyer* weiterhin ihr Richteramt ausüben. Im Jahr 1933 trat sie der NSDAP, dem »Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund« und der »NS-Volkswohlfahrt« bei, übernahm jedoch keine Ämter in diesen Organisationen.<sup>18</sup> In dieser Zeit sah sie sich als Richterin offenen Anfeindungen ausgesetzt und man unternahm den Versuch, sie in das Grundbuchamt zu versetzen. Gegen die Versetzung wehrte sie sich jedoch erfolgreich und agierte von nun an am Gericht verstärkt im Hintergrund mit wenig Kontakt zur Öffentlichkeit.<sup>19</sup> Ob sie allerdings, um in ihrem Beruf bleiben zu können, nicht unerhebliche Anpassungsleistungen tätigte, lässt sich aufgrund der gegenwärtigen Quellenlage nicht mehr rekonstruieren.<sup>20</sup>

Nach dem Krieg setzte *Maria Hagemeyer* ihre Tätigkeit am Gericht fort und wurde im Jahr 1950 zur Oberlandesgerichtsrätin ernannt.<sup>21</sup> Kurz darauf wurde sie in das Referat »Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht« des Justizministeriums berufen. In dieser Funktion wurde ihr die Aufgabe übertragen, einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Familienrechts zu erarbeiten.<sup>22</sup> Nachdem sie den Entwurf ausgearbeitet hatte, kehrte *Hagemeyer* wieder in die Justiz zurück. Im Jahr 1953 wurde sie im Gerichtsbezirk Köln zur ersten Landgerichtsdirektorin Nordrhein-Westfalens ernannt.<sup>23</sup>

Ab 1953 zeigte *Hagemeyer* ein verstärktes rechtspolitisches Interesse. Als Beobachterin der Bundesregierung nahm sie an UN-Tagungen zur Rechtsstellung der Frau teil. Im Jahr 1955 unternahm sie auf Einladung des »US State Department« im Rahmen der »Reeducation« eine Informationsreise durch die USA. Das Ziel war, sich über das amerikanische Familienrecht und den Stand der Gleichberechtigung in den Vereinigten Staaten zu informieren.<sup>24</sup>

In Deutschland veröffentlichte sie Schriften zum Familienrecht und hielt Vorträge. Aufgrund ihrer gesammelten Erfahrung setzte sich *Maria Hagemeyer* zum Ende ihrer beruflichen Laufbahn wiederholt für eine verstärkte Berücksichtigung von Frauen in der Rechtsprechung ein.<sup>25</sup> So sprach sie sich öffentlich für die Selbstbestimmung der Frau bei der Berufswahl, für Gleichberechtigung und den Abbau patriarchaler Verhaltensmuster in der Ehe aus.<sup>26</sup> Dennoch nahm sie sich selbst nie als Mitglied der Frauenbewegung oder als Frauenrechtlerin wahr.<sup>27</sup>

8 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (197); *Dern* (Fn. 7), Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

9 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198); *Dern* (Fn. 7), Betrifft Justiz 2004, 399 (401).

10 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198); *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123; *vom Stein*, Pionierfrauen der Justiz, DRiZ 1985, 18 (18).

11 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 123.

12 Ebd.

13 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124.

14 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18); *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198).

15 *Cordes*, Marie Munk (1885–1978), Leben und Werk (2015), S. 123 f.

16 Redaktion beck-aktuell, 100 Jahre Frauen in Juristischen Berufen – ein Blick zurück und nach vorn, 12. Juli 2022, becklink 2023942.

17 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *Pisal*, Begrüßung, Berichte und Stellungnahmen, Im Gedenken an die Gründung des Deutschen Juristinnen-Vereins (1914–1933) in Berlin vor 100 Jahren, djBZ 2015, 140 (141); *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18).

18 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *Giesler*, Buchbesprechung, Marion Röwekamp: Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, STREIT 2010, 43 (44); *Dern* (Fn. 7), S. 399 (401).

19 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (197).

20 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (198).

21 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124.

22 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 124; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18).

23 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *vom Stein* (Fn. 10), DRiZ 1985, 18 (18); *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

24 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

25 Ebd.

26 *Roth* (Fn. 7), S. 197 (199).

27 Ebd.

Im Jahr 1958 ging sie in den Ruhestand und es wurde still um die Richterin. Am 1. Dezember 1991 verstarb *Maria Hagemeyer* im Alter von 95 Jahren in der Nähe von Bonn.<sup>28</sup>

### C. Die Gleichberechtigung in der jungen Bonner Republik

Erst nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte mit dem Gleichberechtigungsgesetz aus Art. 3 II GG ein wesentlicher Schritt in Richtung Emanzipation der Frau. Die Umsetzung der Gleichberechtigung war nun von Verfassungswegen ohne Beschränkung für alle Rechtsgebiete vorgegeben<sup>29</sup> und es bedurfte einer Überarbeitung der Art. 3 II GG entgegenstehenden Normen, welche sich größtenteils im Familien- und Arbeitsrecht finden ließen.<sup>30</sup>

Da die Umsetzung der verfassungsrechtlich normierten Gleichberechtigung als schwierige Aufgabe erschien, wurde ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem das diskriminierende Recht zu reformieren war.<sup>31</sup> Nach Art. 117 I GG war dies der 31. März 1953.<sup>32</sup> Die der Gleichberechtigung entgegenstehenden Normen waren somit verfassungswidrig, um einen gesetzlosen Zustand zu verhindern, bestanden sie jedoch vorübergehend fort.<sup>33</sup>

#### I. Hagemeyers Vorarbeit für das Gleichberechtigungsgesetz

Zunächst musste ein Gesetzentwurf zur Gleichberechtigung ausgearbeitet werden, jedoch unternahm die konservative Regierung unter *Konrad Adenauer* erst einmal keine Schritte in diese Richtung. Das Gesetzgebungsverfahren wurde erst am 1. Dezember 1949 durch einen Initiativantrag der SPD eingeleitet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung des Art. 3 II GG zu erarbeiten.<sup>34</sup> Auf diese Bemühung seitens der SPD hin wurde schließlich Anfang 1950 ein Referat im Bundesjustizministerium eingerichtet.<sup>35</sup> Es sollte unter Heranziehung der im Schrifttum gemachten Vorschläge untersuchen, welche Bestimmungen im Familienrecht reformiert werden müssten. Bundesjustizminister *Thomas Dehler* beauftragte die für diese Arbeit im Bundesministerium der Justiz beurlaubte Oberlandesgerichtsrätin *Hagemeyer*.<sup>36</sup> Sie sollte einen Entwurf zur notwendigen Gesetzesanpassung gem. Art. 3 II GG erstellen.<sup>37</sup>

28 *Röwekamp* (Fn. 7), S. 125; *Roth* (Fn. 7), S. 197 (200).

29 *Franzius*, Bonner Grundgesetz und Familienrecht, Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1957) (2005), S. 56; *Mehnert* (Fn. 2), S. 36.

30 *Franzius* (Fn. 29), S. 56; *Mehnert* (Fn. 2), S. 36.

31 *Mehnert* (Fn. 2), S. 37; *Müller-List* (Fn. 3), S. 36; *Helwig*, Zwischen Familie und Beruf, Die Stellung der Frau in beiden deutschen Staaten (1974), S. 25.

32 BGBl. 1949 I S. 16.

33 *Vaupel*, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen (1988), S. 81; *Mehnert* (Fn. 2), S. 37.

34 *Franzius* (Fn. 29), S. 58.

35 Ebd.

36 *Müller-List* (Fn. 3), S. 36.

37 Ebd.

Im Folgenden sollen Inhalt und Scheitern ihres Entwurfs näher betrachtet werden, wobei nur die damals besonders strittigen Normen in die Betrachtung einbezogen werden.

#### 1. Inhalt der Denkschrift

Im Herbst 1950 setzte sich der 38. Deutsche Juristentag (DJT) in Frankfurt mit der Anpassung des Familienrechts gemäß Art. 3 II GG auseinander. Über die Frage, wie der Gleichheitsgrundsatz umzusetzen sei, bestanden unter den Juristen unterschiedliche Ansichten.<sup>38</sup> Besonders strittig war dabei das sog. Alleinentscheidungsrecht des Ehemannes gem. § 1354 BGB von 1900, welches dem Mann die Entscheidungsbefugnis in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten gewährte und die Frau zu Gehorsam verpflichtete, solange sie keinen Missbrauch des ehemännlichen Entscheidungsrechts nachweisen konnte, sowie § 1634 BGB von 1900, welcher die elterliche Gewalt regelte und dem Vater das Letztentscheidungsrecht in strittigen Fragen der Kindererziehung zuwies.<sup>39</sup>

Letztlich setzten sich die Forderungen der Referenten *Erna Scheffler*, Verwaltungsgerichtsdirektorin in Düsseldorf, und *Eugen Ulmer*, Zivilrechtsprofessor in Heidelberg, durch. Diese traten für eine Streichung des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts ein und befürworteten eine gemeinsame Entscheidungsbefugnis.<sup>40</sup> *Erna Scheffler* griff dabei ausdrücklich auf bereits während der Weimarer Zeit erhobene Reformvorschläge der Frauenrechtlerin *Marie Munk* zurück, einer Vertrauten *Hagemeyers* im Deutschen Juristinnenverein.<sup>41</sup> Ihre Forderungen wurden in der Beschlussfassung mehrstimmig angenommen und mit der Empfehlung an den Gesetzgeber versehen, diese rechtspolitischen Tendenzen bei der Familienrechtsreform zu berücksichtigen.<sup>42</sup>

*Hagemeyer* folgte dieser Empfehlung und nutzte die Vorarbeiten des 38. DJT und von *Marie Munk* in ihrer aus drei Teilen bestehenden »Denkschrift über die Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 II GG) erforderlichen Gesetzesänderungen« (1951).<sup>43</sup>

So erklärte sie, dass sie sich der Forderung *Erna Schefflers* vom 38. DJT anschließe und sich für die Streichung des

38 *Franzius* (Fn. 29), S. 58; *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

39 RGBl. 1896 I S. 426; RGBl. 1896 I S. 474; *Müller-List* (Fn. 3), S. 37.

40 *Scheffler*, Sitzungsbericht der Verhandlung der bürgerlich-rechtlichen Abteilung am 15. September 1950, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950 (1951), B 3 (27); *Ulmer*, Sitzungsbericht der Verhandlung der bürgerlich-rechtlichen Abteilung am 15. September 1950, Korreferat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950, B 31 (84); *Franzius* (Fn. 29), S. 59.

41 *Cordes* (Fn. 15), S. 637.

42 *Franzius* (Fn. 29), S. 59; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38.

43 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil I (1951), S. 3.

ehemännlichen Entscheidungsrechts gem. § 1354 BGB von 1900 ausspreche.<sup>44</sup> Dieser sei »die Generalklausel für die ehemännliche Vorherrschaft«. <sup>45</sup> Stattdessen solle es eine gemeinsame Entscheidungsfindung geben und bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten solle entweder die Ausführung der Angelegenheit unterbleiben, die Angelegenheit einem Sachgebiet zugeteilt werden, bei dem das eine vom Mann und das andere von der Frau entschieden werden konnte, oder eine neutrale Stelle zur Konfliktlösung eingeschaltet werden.<sup>46</sup>

Zudem sprach sie sich für die Abschaffung des väterlichen Letztentscheidungsrechts aus. Die elterliche Gewalt habe »ungeteilt und in vollem Umfang« beiden Eltern gemeinsam zuzustehen.<sup>47</sup> Bei Uneinigkeit in einer das Kind betreffenden Frage solle nicht mehr das Machtwort des Vaters gem. § 1634 BGB von 1900 entscheidend sein, sondern das Vormundschaftsgericht als Entscheidungsinstanz dienen.<sup>48</sup>

Auch das Recht des Mannes zur Kündigung von Arbeitsverträgen der Frau gem. § 1358 BGB von 1900 wollte sie streichen.<sup>49</sup> So erklärte sie die Berufsausübung zur persönlichen Angelegenheit jedes Ehepartners.<sup>50</sup> Allerdings forderte sie trotzdem eine Beschränkung der außerhäuslichen Arbeit der Ehefrau, denn der Ehemann könne im Gegensatz zu seiner Frau auch nicht die Betätigung im Haushalt zu seinem Beruf wählen.<sup>51</sup> Dies sei »in der biologischen Verschiedenheit und der natürlichen Veranlagung von Mann und Frau begründet«. <sup>52</sup> Daher müsse die Arbeit der Frau mit ihrer Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft vereinbar sein und ihren Ausfall im Haushalt finanziell abdecken können.<sup>53</sup>

Zudem lassen sich auch weitere Reformbestrebungen aus der Zeit der Weimarer Republik in *Hagemeyers* Denkschrift finden. So bestand bereits in der Weimarer Republik durch die Einführung von Art. 119 I 2 WRV der Gedanke, die Emanzipation der Frau im Familienrecht voranzutreiben.<sup>54</sup> Auf dem 33. DJT 1924 in Heidelberg beschäftigte sich die bürgerlich-rechtliche Abteilung mit der Frage, welche Richtlinien für die künftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen seien.<sup>55</sup> Besonderes Streitthema war § 1363 BGB von 1900, welcher das Vermögen der Frau bei Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellte.<sup>56</sup> Zu der Frage, was anstelle dieser Vorschrift

treten könne, bestanden einige Differenzen, doch letztlich einigte man sich auf die Hauptthese, dass man als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der ehelichen Errungenschaft als am sinnvollsten ansah.<sup>57</sup> Dieser Hauptthese schloss sich auch das Land Preußen an.<sup>58</sup> Es erklärte auf Anfrage des Reichsjustizministeriums an die Landesregierungen zur Schaffung eines neuen gesetzlichen Güterstandes im Jahr 1929, dass aufgrund des sich wandelnden Verhältnisses der Geschlechter eine Abänderung des Güterrechts notwendig sei. Für die Neuregelung käme nur die Gütertrennung mit einem Ausgleich des Zugewinns auf schuldrechtlicher Grundlage in Frage.<sup>59</sup>

Auch der 36. DJT 1931 in Lübeck beschäftigte sich mit der Thematik. Dort kamen die Anwesenden zu dem Ergebnis, dass die Reichsverfassung und die veränderte Position der Frau eine Änderung des Familienrechts erforderten.<sup>60</sup> Auf die Gestaltung einzelner Rechtsnormen konnte man sich jedoch nicht einigen.<sup>61</sup> Damit gewann der Gleichberechtigungsgrundsatz aus Art. 119 WRV bereits in der Weimarer Republik an Bedeutung, umgesetzt wurde die Gleichberechtigung jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg. So lässt auch *Hagemeyer* zur Frage der Reform des Deutschen Ehegüterrechts die Beschlüsse des 33. und 36. DJT nicht unerwähnt und spricht sich für die Einführung einer »Zugewinnsgemeinschaft« als gesetzlichen Güterstand aus.<sup>62</sup> Damit solle nicht mehr der Mann über das Vermögen der Frau in der Ehe entscheiden können, sondern die Vermögensgegenstände beider Ehegatten sollten während der Ehe voneinander getrennt sein. Es müsse jedoch ein Zugewinnausgleich durchgeführt werden, wenn der Güterstand beendet wird.<sup>63</sup>

Tatsächlich entspringt der Gedanke der Zugewinnsgemeinschaft nicht nur der Weimarer Republik; auch im »Dritten Reich« wurde an eine solche Reform gedacht. So hielt man § 1363 BGB von 1900 für »zu stark auf den Eigennutz des Mannes ausgerichtet«. <sup>64</sup> Die Akademie für Deutsches Recht vertrat zudem die Meinung, es sei »deutsche Art«, die Selbstständigkeit der Frau zu achten und sprach sich für die Einführung der »Zugewinnsgemeinschaft« aus.<sup>65</sup> Jedoch

44 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 9.

45 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 8.

46 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 9.

47 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil III (1951), S. 10.

48 *Hagemeyer* (Fn. 47), S. 10 f.

49 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 18; RGBl. 1896 I S. 427.

50 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 25.

51 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 23.

52 Ebd.

53 *Hagemeyer* (Fn. 43), S. 24.

54 *Grimme* (Fn. 2), S. 115.

55 *Müller-List* (Fn. 3), S. 24.

56 RGBl. 1896 I S. 428.

57 Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages in Heidelberg (1925), S. 325 (384).

58 *Schubert*, Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nicht-ehelichen-, des Adoptions- und Ehescheidungsrechts (1986), S. 95 f.; *Grimme* (Fn. 2), S. 116.

59 *Grimme* (Fn. 2), S. 116.

60 *Grimme* (Fn. 2), S. 117; *Müller-List* (Fn. 3), S. 25.

61 *Grimme* (Fn. 2), S. 117.

62 *Hagemeyer*, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teil II (1951), S. 12.

63 *Hagemeyer* (Fn. 62), S. 19.

64 *Lange*, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, in: Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Auflage (1935), S. 933 (953).

65 *Felgentraeger*, Zur Erneuerung des Ehegüterrechts, in: Frank (Hrsg.), Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, Bd. 4 (1937), S. 71 (76); *Grimme* (Fn. 2), S. 127.

stand hierbei nicht die Emanzipation der Frau im Vordergrund, sondern die Bemühung, die Ehe attraktiver zu gestalten. Die »Zugewinnsgemeinschaft« sollte somit genutzt werden, um Frauen zur Eheschließung und Ehegestaltung nach nationalsozialistischem Vorbild zu bewegen. Diese hatte zum Ziel, die Frau aus dem Erwerbsleben herauszuziehen und in die Mutterrolle zu drängen.<sup>66</sup> Zu kritisieren ist, dass *Hagemeyer* auch Ideen aus dieser Zeit völlig unkritisch in ihre Denkschrift einbezog.

Insgesamt griff *Hagemeyer* für ihre Denkschrift somit auf bereits geäußerte Reformbestrebungen zurück und formulierte einen für die damaligen Verhältnisse sehr fortschrittlichen Gesetzesentwurf.

## 2. Der gescheiterte Reformentwurf: Ursachen und Hintergründe

Dass der Entwurf *Hagemeyers* fortschrittlich war, zeigte sich auch an der Resonanz, die auf die Denkschrift folgte. Diese wurde im Jahr 1951 den Länderjustizverwaltungen, der Wissenschaft sowie verschiedenen Arbeitskreisen übermittelt, mit dem Ziel, sämtliche Interessenten zur aktiven Mitarbeit an der Neugestaltung des Familienrechts zu ermuntern.<sup>67</sup> Die katholische Kirche äußerte sogleich ihre Bedenken und plädierte vehement für die Beibehaltung der patriarchalischen Familienstruktur. Dabei befürchtete sie, dass ohne diese Struktur die »natürliche Ordnung« von Ehe und Familie gefährdet würde.<sup>68</sup> Sie strebte an, die hierarchische Struktur von Ehe und Familie in sämtlichen Bereichen unangetastet zu lassen: Familie sei ein »staatsfreier Raum«, geschützt durch Art. 6 I GG.<sup>69</sup> Im Gegensatz dazu zeigte sich die evangelische Kirche zumindest teilweise kompromissbereiter. Sie wollte der Abschaffung des ehemännlichen Entscheidungsrechts zustimmen, sofern das Letztentscheidungsrecht des Vaters erhalten bliebe.<sup>70</sup>

Im Oktober 1951 wurde im Bundesjustizministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die auf Basis der Denkschrift rasch einen Gesetzesentwurf ausarbeiten sollte. Dieser Entwurf orientierte sich an *Hagemeyers* Empfehlung, das Alleinentscheidungsrecht des Ehemannes abzuschaffen, jedoch wurde wie im Vorschlag der evangelischen Kirche das Letztentscheidungsrecht des Vaters beibehalten. Darüber hinaus erfolgte die Streichung des § 1356 BGB 1900, welcher die Frau zur Hausarbeit verpflichtete.<sup>71</sup> Am 26. Mai 1952 wurde dieser Entwurf dem Kabinett vorgelegt.<sup>72</sup> Hier traf er auf starke Kritik. Bundeskanzler *Adenauer* warf Justizminister *Dehler* vor, Art. 3 II GG unzutreffend ausgelegt zu

haben, und trat für eine Berücksichtigung der Belange der katholischen Kirche ein.<sup>73</sup> Im Ergebnis wurde der Entwurf als zu weitgehend zurückgewiesen und es wurde beschlossen, dass noch weitere Modifikationen erforderlich seien.<sup>74</sup>

Am 3. September 1952 wurde die vom Bundeskanzler gewünschte, revidierte Fassung des Gesetzesentwurfs vom Kabinett verabschiedet. Diese behielt das Entscheidungsrecht des Ehemannes gem. § 1354 BGB Regierungsentwurf I (RegE I) im Wesentlichen bei.<sup>75</sup> Des Weiteren war der Ehefrau die Erwerbstätigkeit gem. § 1356 BGB RegE I nur gestattet, wenn sie ihre ehelichen Pflichten nicht vernachlässigte.<sup>76</sup> Auch hatte der Vater weiterhin das Letztentscheidungsrecht gem. § 1628 BGB RegE I, wobei lediglich der Zusatz eingefügt wurde, dass die Mutter bei Meinungsverschiedenheiten in besonders wichtigen Angelegenheiten das Vormundschaftsgericht anrufen könne.<sup>77</sup>

Am 12. September 1952 wurde der Entwurf zur Beschlussfassung an den Bundesrat übermittelt. Dieser Entwurf, der bereits in der Öffentlichkeit auf erhebliche Ablehnung gestoßen war, insbesondere von Seiten der Frauen,<sup>78</sup> erfuhr auch im Bundesrat keine uneingeschränkte Zustimmung. In der Beratung vom 26. September 1952 wurde ein gemeinsames Entscheidungsrecht der Eheleute gefordert, während das Letztentscheidungsrecht des Vaters akzeptiert wurde.<sup>79</sup> Trotzdem hielt die Regierung an der ursprünglichen Fassung fest und so wurde der Entwurf mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates am 23. Oktober 1952 dem Bundestag vorgelegt.<sup>80</sup>

Am 27. November 1952 behandelte dieser in erster Lesung den Regierungsentwurf, wobei zu diesem Zeitpunkt die Frist des Art. 117 I GG kurz vor dem Ablauf stand.<sup>81</sup> Die CDU/CSU-Fraktion unterstützte den RegE I mit der Argumentation, dass er das von ihnen vertretene Familienbild widerspiegeln sollte. SPD und FDP lehnten den RegE I ab und plädierten stattdessen für eine vollständige Gleichstellung der Eheleute.<sup>82</sup> Nach der Lesung wurde der Entwurf dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassung überstellt. Der von diesem gebildete Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« nahm seine Arbeit am 5. Februar 1953 unter erheblichem Zeitdruck auf.<sup>83</sup> In 15 Sitzungen zeigte sich, dass unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten im Ausschuss bestanden. Die CDU/CSU-Abgeordneten gaben dem Drängen der Kirche nach, insbesondere da Kardinal *Josef*

66 *Felgentraeger* (Fn. 65), S. 71 (79); *Grimme* (Fn. 2), S. 128.

67 *Vaupel* (Fn. 33), S. 127; *Franzius* (Fn. 29), S. 60.

68 *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38.

69 Vgl. *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 38; *Heinemann*, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, Katholische und sozialdemokratische Familienkonzeptionen in der Weimarer Republik (2004), S. 110 ff.

70 *Franzius* (Fn. 29), S. 60; *Müller-List* (Fn. 3), S. 39.

71 *Franzius* (Fn. 29), S. 61; *Müller-List* (Fn. 3), S. 39 f.; *Vaupel* (Fn. 33), S. 129.

72 *Vaupel* (Fn. 33), S. 129; *Franzius* (Fn. 29), S. 61.

73 *Müller-List* (Fn. 3), S. 40.

74 Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland, Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Auflage (2003), S. 79.

75 BT-Drs. 01/3802, S. 6.

76 BT-Drs. 01/3802, S. 6.

77 BT-Drs. 01/3802, S. 20.

78 Vgl. *Krüger*, Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, JZ 1952, 613 (613 ff.); *Vaupel* (Fn. 33), S. 139 f.

79 BT-Drs. 1/3802, S. 2; BT-Drs. 1/3802, S. 8; *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

80 BT-Drs. 1/3802, S. 17; *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

81 *Franzius* (Fn. 29), S. 63.

82 Ebd.

83 Ebd.

Frings sich in einem offenen Brief ausdrücklich für den RegE I aussprach.<sup>84</sup> Währenddessen weigerten sich die Mitglieder der SPD und FDP, den RegE I zu akzeptieren.

Durch einen Antrag im Bundestag durch CDU/CSU, FDP, DP und FU wurde versucht, die Frist des Art. 117 I GG um zwei Jahre zu verlängern, man befürchtete sonst ein eintretendes Rechtschaos. Der Antrag scheiterte jedoch.<sup>85</sup> Infolgedessen schlug das Gesetzesvorhaben für ein neues Familienrechtsgesetz in der ersten Legislaturperiode fehl. Die Frist verstrich am 31. März 1953, ohne dass eine Reform umgesetzt worden war.<sup>86</sup>

## II. Das Richterrecht ab dem 1. April 1953

Gemäß Art. 117 I GG sollten nun sämtliche Normen, die im Widerspruch zu Art. 3 II GG standen, außer Kraft treten. Hieraus resultierte die Verpflichtung der Rechtsprechung, die sich daraus ergebenden Gesetzeslücken bis zum Inkrafttreten eines Gleichberechtigungsgesetzes zu schließen und das Familienrecht selbst an Art. 3 II GG anzupassen.<sup>87</sup> Anfangs hatten einige Gerichte Zweifel an der Wirksamkeit des Gleichberechtigungsgrundsatzes nach Fristablauf von Art. 117 I GG. So hielten sie Art. 3 II GG mangels gesetzlicher Umsetzung für noch nicht geltendes Recht.<sup>88</sup> Das OLG Frankfurt a. M. wandte sich daher an das BVerfG, um zu prüfen, ob Art. 3 II GG tatsächlich eine gültige Rechtsnorm sei. Es hatte die Entscheidung in einem Verfahren ausgesetzt, mit der Begründung, ohne bestehendes Gesetz könne kein Recht gesprochen und Gesetze auch nicht eigenmächtig erlassen werden.<sup>89</sup>

Infolgedessen beseitigte das BVerfG am 18. Dezember 1953 alle Zweifel an der Wirksamkeit des Gleichberechtigungsgrundsatzes, indem es Art. 117 I GG für wirksam erklärte und klarstellte, dass die Rechtsprechung für die Verwirklichung der Gleichberechtigung verantwortlich und Art. 3 II GG als rechtsverbindliche Norm anzuerkennen sei.<sup>90</sup> Der BGH hatte zuvor bereits eine ähnliche Position vertreten. Darüber hinaus bezog er gegen das von vielen Gegnern der Gleichberechtigung vorgebrachte Argument, Art. 3 II GG sei mit dem Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 I GG nicht vereinbar, Stellung und stellte klar, dass Art. 3 II GG Art. 6 I GG nicht entgegenstehe.<sup>91</sup> Auch das BVerfG teilte diese Auffassung und verdeutlichte, dass die eine Bestimmung nicht die andere gefährde, sondern dass beide dazu dienen, einander zu erfüllen, da das Grundgesetz die gleichberechtigte Ehe und Familie schütze.<sup>92</sup>

Die veränderte Situation sorgte nicht nur innerhalb der Gerichte für Aufmerksamkeit, sondern weckte auch das Interesse von Rechtslehrern und Praktikern.<sup>93</sup> Hagemeyer wurde daher gebeten, in der Neuen Juristischen Wochenschrift vom 24. April 1953 die Leserschaft über die »Auswirkungen des seit dem 1.4.1953 als Rechtsnorm geltenden Verfassungssatzes von der Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiet des Familienrechts zu unterrichten«.<sup>94</sup>

In ihrem Beitrag erläuterte Hagemeyer eingehend die gegenwärtige Anwendung des Richterrechts und gestand dabei ein, dass dieser Zustand zunächst unerwünscht sei. Entgegen der Auffassung einiger Gerichte unterstrich sie jedoch nachdrücklich die Wirksamkeit von Art. 3 II GG, indem sie klarstellte, dass die Lage nicht geleugnet werden konnte, indem man die Frist gemäß Art. 117 I GG bis zum Inkrafttreten eines Anpassungsgesetzes für weiterhin fortbestehend erklärte. Vielmehr plädierte sie dafür, die entstandenen Gesetzeslücken auf eine Weise zu füllen, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprach.<sup>95</sup> Dafür überprüfte sie im weiteren Verlauf des Artikels familienrechtliche Normen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz und erörterte Möglichkeiten zu ihrer Modifikation.<sup>96</sup> Sie tätigte dabei zu den einzelnen strittigen Normen im Wesentlichen die gleichen Aussagen, die sie bereits in ihrer Denkschrift von 1950 getroffen hatte.<sup>97</sup> Somit hielt sie mit ihren Äußerungen an einer fortschrittlichen und wenig am RegE I orientierten Auslegung der familienrechtlichen Normen fest. Ihre Ansicht, wie die Gleichberechtigung durchzusetzen sei, hatte sich nach drei Jahren nicht verändert. Dies lässt den Schluss zu, dass Hagemeyer das Richterrecht als eine Chance für einen substanziellen Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung betrachtete.

Die praktische Umsetzung des Gleichheitsgebots gestaltete sich tatsächlich größtenteils fortschrittlich. Überwiegend vertraten die Gerichte die Auffassung, dass das Entscheidungsrecht des Ehemannes ersatzlos entfallen sei.<sup>98</sup> Der BGH vermied in einer Entscheidung Ende 1955 eine Positionierung zu dieser Frage. Bezüglich der elterlichen Gewalt sprach er sich für eine gemeinsame Entscheidungsfindung der Ehegatten aus, wobei bei Meinungsverschiedenheiten ein Vormundschaftsgericht entscheiden solle.<sup>99</sup> So waren es nur wenige Gerichte, die am alleinigen Entscheidungsrecht des Vaters festhielten. Auch in Bezug auf den gesetzlichen Güterstand wurde Änderungsbedarf gesehen und die meisten Gerichte neigten dazu, die Gütertrennung zu befürworten.<sup>100</sup> Das Gleichberechtigungsgebot

84 Vaupel (Fn. 33), S. 145 f.; Franzius (Fn. 29), S. 64.

85 Franzius (Fn. 29), S. 65; Müller-List (Fn. 3), S. 51.

86 Müller-List (Fn. 3), S. 52.

87 Kropholler, Gleichberechtigung durch Richterrecht, Erfahrungen im Familienrecht – Perspektiven im Internationalen Privatrecht (1975), S. 7; Franzius (Fn. 29), S. 129; Müller-List (Fn. 3), S. 52.

88 Franzius (Fn. 29), S. 129 f.

89 OLG Frankfurt a. M. NJW 1953, 746 (746 ff.); Franzius (Fn. 29), S. 130.

90 BVerfGE 3, 225 (225 ff.); Müller-List (Fn. 3), S. 53.

91 BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

92 Müller-List (Fn. 3), S. 53; Franzius (Fn. 29), S. 131.

93 Franzius (Fn. 29), S. 140.

94 Hagemeyer, Das Familienrecht seit dem 1. April 1953, NJW 1953, 601 (601).

95 Ebd.

96 Hagemeyer (Fn. 94), NJW 1953, 601 (602 ff.).

97 Vgl. Hagemeyer (Fn. 43), S. 1 ff.

98 Franzius (Fn. 29), S. 139.

99 BGHZ 20, 313 (316 f.); Franzius (Fn. 29), S. 139.

100 Franzius (Fn. 29), S. 140.

wurde damit weitgehend umgesetzt, und entgegen anfänglicher Befürchtungen trat kein Rechtschaos ein.<sup>101</sup>

### III. Hagemeyers Position zur Gleichberechtigung in zeitgenössischen Diskursen

Nach Ablauf der Frist gem. Art. 117 I GG war die Umsetzung der Gleichberechtigung ein viel diskutiertes Thema.<sup>102</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, wie man *Hagemeyers* Position zur Gleichberechtigung im damaligen Diskurs einordnen kann. Hierbei werden exemplarisch die Standpunkte von *Hildegard Krüger* und *Friedrich Wilhelm Bosch* herangezogen, da sie zu jener Zeit gegensätzliche Extrempositionen vertraten.

*Hildegard Krüger*, in den 1950er Jahren als Landesverwaltungsgerichtsrätin in Düsseldorf tätig, war eine entschiedene Verfechterin der Gleichberechtigung. Sie forderte die Umwandlung der patriarchalischen Ehe in eine »auf der Gleichberechtigung der Gatten beruhende Ehe«. <sup>103</sup> So verletzte beispielsweise der RegE I ihrer Überzeugung nach »in wesentlichen Punkten den Verfassungssatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau«. <sup>104</sup> Im Gegensatz zu der im RegE I vertretenen Ansicht, dass bei der Umsetzung der Gleichberechtigung nicht der Schutz von Ehe und Familie außer Acht gelassen werden dürfe, vertrat sie die Auffassung, dass Art. 3 II GG dem Schutz von Ehe und Familie Charakter verleihe und somit nur die gleichberechtigte Ehe unter Verfassungsschutz stehe.<sup>105</sup>

Für sie stellten das Entscheidungsrecht des Mannes und das väterliche Entscheidungsrecht einen Verfassungsbruch dar.<sup>106</sup> In Bezug auf das Entscheidungsrecht des Ehemannes betonte sie, dass die Beibehaltung einer solchen Norm – im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung – die Ehe nicht schützen, sondern sie vielmehr schwächen würde. Um die Ehe zu erhalten, sei es notwendig, die rechtliche Position »des stärker an der Ehe festhaltenden Gatten – in der Regel die Frau – zu stärken«. <sup>107</sup> Eine Ehe könne nur dann als Gemeinschaft betrachtet werden, wenn keiner dem anderen Gehorsam schulde. Daher plädiere sie dafür, beiden Ehepartnern gleiche Rechte zuzugestehen.<sup>108</sup>

Im Gegensatz zum RegE I sah *Hildegard Krüger* auch im Vorrecht des Vaters in der Kindeserziehung nicht die Bewahrung einer »natürlichen Ordnung«, sondern vielmehr eine potenzielle Gefahr für das Wohl des Kindes. Die Beziehung zwischen Vater und Kind sei im Vergleich zur

Mutter nur ein »verhältnismäßig lockeres Band«. <sup>109</sup> Daher müsse die Mutter theoretisch mehr Rechte haben als der Vater. Es würde die Beziehung des Kindes zu den Eltern somit belasten, wenn der Vater nach wie vor seinen ungeteilten Willen durchsetzen könne. Damit die Mutter volle Entscheidungsbefugnis erlange, müsse sie sich bei väterlichem Entscheidungsrecht scheiden lassen, was gerade im Widerspruch zum geforderten Schutz der Ehe stehe. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie könnten auch gemeinsam behoben werden und § 1628 BGB RegE I sei zu streichen.<sup>110</sup> Zudem forderte sie die Streichung des Kündigungsrechts des Mannes gem. § 1358 BGB von 1900 und die Streichung der Verpflichtung der Frau zur Haushaltsführung gem. § 1356 BGB von 1900.<sup>111</sup>

Eine völlig andere Auffassung vertrat hingegen *Friedrich Wilhelm Bosch*, welcher in den 1950er Jahren als Professor an der Universität Bonn tätig war.<sup>112</sup> Als vehementer Verfechter des Patriarchats setzte er sich entschieden für die Bewahrung der Hierarchie innerhalb von Ehe und Familie ein. So positionierte er sich 1950 auf der Seite der katholischen Kirche und erklärte, dass Art. 6 I GG bei der Umsetzung von Art. 3 II GG nicht außer Betracht bleiben dürfe.<sup>113</sup> Neuregelungen, die aufgrund des Gleichheitsprinzips Ehe und Familie gefährden, würden sich daher verbieten. Gleichberechtigung sei für ihn die »Anerkennung gleichen Wertes, nicht Zuteilung derselben Positionen«. <sup>114</sup> Auch erklärte er überraschend, dass Art. 3 II GG entgegen der Auffassung einiger Gerichte seit dem 1. April 1953 unmittelbar gelte, forderte jedoch die Wirksamkeit nur für Ehen, die nach diesem Stichtag geschlossen wurden.<sup>115</sup> Zudem forderte er, in richterlichen Entscheidungen die natürliche Verschiedenheit von Mann und Frau zu beachten, die natürliche Ordnung von Ehe und Familie durch Interpretation des Art. 3 II GG nicht zu zerstören und »mathematisch-mechanische Gleichschaltung« zu vermeiden.<sup>116</sup>

An den §§ 1354, 1356, 1634 BGB von 1900 hatte sich seiner Meinung nach durch Art. 3 II und Art. 6 I GG nichts geändert.<sup>117</sup> Daher begrüßte er auch den zweiten Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz, der noch konservativer als der Erste war. Dieser habe »eine sehr viel verständigere Haltung in Grundsatzfragen als sein Vorgänger«. <sup>118</sup> *Boschs* Hauptargumente für das Festhalten an den alten Normen waren dabei Art. 6 I GG, die Notwendig-

<sup>101</sup> *Müller-List* (Fn. 3), S. 52.

<sup>102</sup> *Franzius* (Fn. 29), S. 140.

<sup>103</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (614).

<sup>104</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613).

<sup>105</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613); *dies.*, Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, DRiZ 1953, 82 (82).

<sup>106</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613 ff.); *dies.*, Gleichberechtigungsgesetz, Kommentar, 1. Auflage (1958), S. 507 ff.

<sup>107</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (613); *dies.* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (83).

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> *Krüger* (Fn. 78), JZ 1952, 613 (616).

<sup>110</sup> *Krüger* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (84).

<sup>111</sup> *Krüger* (Fn. 105), DRiZ 1953, 82 (83).

<sup>112</sup> *Bosch*, Neue Rechtsordnung in Ehe und Familie, Eheschließung – Ehescheidung – Gleichberechtigung (1954), S. 3.

<sup>113</sup> *Bosch*, Gleichberechtigung im Bereich der elterlichen Gewalt, SJZ 1950, 625 (627).

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> *Bosch*, Ehe und Familie in der Rechtsordnung ab 1. April 1953, Der Deutsche Rechtspfleger 1953, 273 (275).

<sup>116</sup> *Bosch* (Fn. 112), S. 18; *dies.* (Fn. 115), Der Deutsche Rechtspfleger 1953, 273 (280 f.).

<sup>117</sup> *Bosch* (Fn. 112), S. 68.

<sup>118</sup> *Bosch*, Die Situation im Ehe- und Familienrecht, Der Deutsche Rechtspfleger 1954, 1 (3).

keit einer Hierarchie in der Familie aufgrund der »natürlichen Ordnung« und die unterschiedliche Funktion von Frau und Mann in der Ehe.<sup>119</sup>

Insgesamt lässt sich *Hagemeyers* Haltung zur Gleichberechtigung daher eher mit der von *Hildegard Krüger* vertretenen Auffassung in Einklang bringen. Obwohl *Hagemeyer* biologische Unterschiede zwischen den Geschlechtern anerkannte und dem Mann durch die Verpflichtung der Frau, im Fall einer Erwerbstätigkeit trotzdem den Haushalt nicht zu vernachlässigen, Zugeständnisse machte, befürwortete sie dennoch die Gleichberechtigung und forderte Gesetzesänderungen.<sup>120</sup> Außerdem lehnten sowohl *Hagemeyer* als auch *Krüger* das Entscheidungsrecht von Ehemann und Vater ab; damit vertraten sie gegensätzliche Ansichten zu *Bosch*, der an den Vorrechten des Mannes festhalten wollte.

Auch äußerte *Hagemeyer* sich im Mai 1958 sehr positiv über *Hildegard Krügers* Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz. So bezeichnete sie die Verfasserin als eine »mutige und kompromißlose Kämpferin für die Gleichberechtigung«, welche mit ihrem Kommentar »befruchtend auf Rechtslehre und Rechtsprechung« gewirkt hätte.<sup>121</sup> Jedoch räumte sie auch ein, dass *Krüger* mit »der ganzen Leidenschaft eines Kämpfers« den Kommentar verfasst hätte und sie aus dieser Einstellung heraus »bisweilen über das Ziel hinaus schieß[e]«. <sup>122</sup> Zwischen der äußerst konservativen Haltung von *Bosch* und den sehr fortschrittlichen Forderungen von *Krüger* lässt sich *Hagemeyers* Position zur Gleichberechtigung somit als gemäßigt fortschrittlich einordnen.

#### IV. Vergleich Gleichberechtigungsgesetz und Denkschrift

Abschließend soll das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 im Kontext der vorherigen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Denkschrift von *Hagemeyer*, gewürdigt werden.

Nachdem die Arbeiten am Gleichberechtigungsgesetz in der ersten Legislaturperiode gescheitert waren, brachten sowohl die FDP am 2. Dezember 1953 als auch die SPD am 13. Januar 1954 in der zweiten Legislaturperiode eigene Gesetzesentwürfe in den Bundestag ein. Die FDP schlug vor, das ehemännliche Entscheidungsrecht zu streichen, jedoch den väterlichen Stichtscheid beizubehalten.<sup>123</sup> Die SPD hingegen forderte am 13. Januar 1954 ein gemeinsames Entscheidungsrecht für alle ehelichen Angelegenheiten.<sup>124</sup> Die Bundesregierung legte daraufhin am 29. Januar 1954 einen zweiten eigenen Entwurf vor, der noch konservativer war, als der erste Regierungsentwurf.<sup>125</sup> Die Begründung für diese rückständige Positionierung ähnelte der des vorherigen Ent-

wurfs und berief sich auf die »natürliche Ordnung«, die Geschlechterunterschiede und den staatlichen Auftrag zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 I GG.<sup>126</sup>

In der anschließenden parlamentarischen Diskussion kam man zu keinem Konsens, da auch innerhalb der Parteien unterschiedliche Meinungen zur Gleichberechtigung bestanden.<sup>127</sup> Daraufhin wurden die verschiedenen Gesetzesentwürfe dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht übergeben, dessen Unterausschuss im April 1955 mit den Beratungen begann. Es dauerte auch hier lange, bis eine Einigung durch Abstimmung erzielt werden konnte.<sup>128</sup> Die vom Rechtsausschuss verabschiedete Fassung des Gesetzes wurde dem Plenum des Bundestages im April 1957 vorgelegt.<sup>129</sup>

Während der zweiten und dritten Lesung im Plenum standen erneut die Vorschriften des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen.<sup>130</sup> Letztlich konnte in der abschließenden Beratung am 3. Mai 1957 eine Einigung erzielt werden. Nach der Zustimmung des Bundesrates wurde das Gleichberechtigungsgesetz am 18. Juni 1957 ausgefertigt, am 21. Juni 1957 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat schließlich am 1. Juli 1958 in Kraft.<sup>131</sup>

Inhaltlich war das Entscheidungsrecht des Ehemannes nach einer knappen Abstimmung – wie auch schon in *Hagemeyers* Entwurf gefordert – abgeschafft worden.<sup>132</sup> Dafür war aber durch § 1356 BGB von 1958 an der klassischen Rollenverteilung festgehalten worden. Die Frau wurde weiterhin benachteiligt und zur Führung des Haushalts bestimmt. Neu war lediglich § 1356 I 2 BGB von 1958, wonach die Frau einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen durfte, wenn dies mit ihren Familienpflichten vereinbar war.<sup>133</sup> Jedoch fiel § 1358 BGB von 1900 weg.<sup>134</sup> Damit stand dem Mann, so wie auch von *Hagemeyer* gefordert, nicht mehr das Recht zu, die außerhäusliche Erwerbstätigkeit seiner Frau zu kündigen.

Zudem wurde als gesetzlicher Güterstand die Zugewinngemeinschaft gem. § 1363 BGB von 1958 eingeführt.<sup>135</sup> Auch dafür hatte sich *Hagemeyer* in ihrer Denkschrift ausgesprochen.<sup>136</sup> Der Mann konnte nun nicht mehr das Vermögen seiner Frau verwalten und nutzen.<sup>137</sup> Alles andere als positiv gestaltete sich jedoch das Entscheidungsrecht des Vaters gem. § 1628 BGB von 1958.<sup>138</sup> Der Vater be-

119 *Bosch* (Fn. 115), Rechtspfleger 1953, 273 (275 f.); *ders.* (Fn. 112), S. 68.

120 *Hagemeyer* (Fn. 94), NJW 1953, 601 (601 ff.).

121 *Hagemeyer*, Zum Gleichberechtigungsgesetz, Informationen für die Frau 1958, 5 (6).

122 Ebd.

123 BT-Drs. 02/112, S. 1 ff.

124 BT-Drs. 02/178, S. 1 ff.

125 BT-Drs. 02/224, S. 1 ff.; *Franzius* (Fn. 29), S. 132 f.

126 *Massfeller/Reinicke*, Das Gleichberechtigungsgesetz mit Erläuterungen (1958), S. 429 f., 431 f., 526 ff.; *Franzius* (Fn. 29), S. 133.

127 *Franzius* (Fn. 29), S. 134.

128 Ebd.

129 *Kropholler* (Fn. 87), S. 7.

130 *Franzius* (Fn. 29), S. 135.

131 BGBl. 1957 I S. 609 ff.

132 BGBl. 1957 I S. 609.

133 BGBl. 1957 I S. 609.

134 BGBl. 1957 I S. 610.

135 BGBl. 1957 I S. 611.

136 *Hagemeyer* (Fn. 62), S. 12.

137 *Grimme* (Fn. 2), S. 143.

138 BGBl. 1957 I S. 624.



hielt die ausschließliche Entscheidungsbefugnis, wenn sich die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Gewalt nicht einigen konnten, und er war der alleinige rechtsgeschäftliche Vertreter des Kindes. Die Forderung *Hagemeyers*, den Eltern die gemeinsame Entscheidungsbefugnis zu erteilen, konnte sich somit nicht durchsetzen.

Damit gestaltete sich das Gleichberechtigungsgesetz im Vergleich zur vorangegangenen Denkschrift von *Hagemeyer* und der in den Jahren zuvor ergangenen Rechtsprechung als kaum emanzipatorisch. Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes war zwar abgeschafft worden, dennoch blieben viele diskriminierende Normen bestehen. Allen voran § 1628 I BGB von 1958, welcher erst im Jahr 1959 vom BVerfG für unvereinbar mit Art. 3 II GG und damit für nichtig erklärt wurde.<sup>139</sup>

## V. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass *Maria Hagemeyer* einen äußerst reformerischen Entwurf für das Gleichberechtigungsgesetz ausarbeitete, der weitaus fortschrittlicher war als das letztendlich verabschiedete Gesetz selbst. Dieses hingegen markierte keinen bedeutenden Fortschritt in Richtung Geschlechtergleichstellung; stattdessen wurden traditionelle Vorstellungen wie die Hausfrauenehe und das Bild des Mannes als Familienoberhaupt beibehalten. Die Entstehungsgeschichte verdeutlicht zudem, dass bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durch das Richterrecht erhebliche Schritte in Richtung Gleichberechtigung getan worden waren, die durch das Inkrafttreten teilweise wieder zurückgenommen wurden. Somit könnte man das Gesetz beinahe rückschrittlich nennen.

## D. Die westdeutsche Perspektive auf die Familienrechtsentwicklung der DDR

Zuletzt soll die westdeutsche Perspektive auf die in den 1950er Jahren parallel umgesetzte Gleichberechtigung im Familienrecht der DDR anhand der kritischen Schriften von *Maria Hagemeyer* zum Entwurf des Familiengesetzbuches von 1954 erläutert werden.

### I. Der Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR

Die DDR war bestrebt, eine sozialistische Ehe gemäß den Prinzipien von *Friedrich Engels* zu etablieren.<sup>140</sup> *Engels* Ideen sahen die Befreiung der Frau aus den Fesseln des Kapitalismus durch eine proletarische Revolution und die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse vor. Zentral für die Gleichberechtigung der Frau – auch innerhalb der Ehe – war ihre ökonomische Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit.<sup>141</sup>

Die Verfassung der DDR von 1949 legte für diese Ideen den Grundstein. Gem. Art. 7 DDR-Verf. wurden Mann und Frau für gleichberechtigt erklärt.<sup>142</sup> Art. 30 II DDR-Verf. hob zudem alle Gesetze auf, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigten.<sup>143</sup> Art. 144 DDR-Verf. erklärte darüber hinaus alle Bestimmungen der Verfassung zu unmittelbar geltendem Recht. Damit wurden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben und weiter geltende Gesetze sollten im Sinne der Verfassung ausgelegt werden.<sup>144</sup>

Der erste veröffentlichte Entwurf zum nun notwendigen neuen Familiengesetzbuch erschien 1954 und wurde mit dem Titel »Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik« versehen.<sup>145</sup> Der sozialistische Charakter des Gesetzes zeigte sich unmittelbar zu Beginn in prägnanter Weise: In den ersten vier Paragraphen wurden allgemeine Grundsätze vorangestellt, welche dem Gesetz eine erzieherische und leitende Funktion verliehen. Diese Prinzipien hatten zum Ziel, den Bürgern den Sinn des Gesetzes auf anschauliche und verständliche Weise zu vermitteln. Gleichzeitig sollten sie als Orientierung dienen, um ein besseres Verständnis für die darauffolgenden Regelungen zu ermöglichen.<sup>146</sup> Es wurde an dieser Stelle bereits betont, dass Frauen grundsätzlich berufstätig sein sollten. § 3 stellte heraus, dass die Gleichberechtigung der Frau nur durch ihre Integration in den Arbeitsprozess erreicht werden könne.<sup>147</sup>

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wurde jedoch nie angenommen. Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die Gesellschaft noch nicht reif für ein sozialistisches Familienrecht sei.<sup>148</sup> Dadurch, dass die DDR aber im September 1955 durch die Unterzeichnung des »Vertrags über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken« Souveränität erhielt, und die Kontrollratsgesetze in dem Zuge aufhob, konnte ein Teil des Entwurfs durch die neue »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung«, die am 29. November 1955 vom Justizministerium der DDR erlassen wurde, rechtliche Wirkung entfalten.<sup>149</sup>

### II. Hagemeyers Kritik am Entwurf

1955 schrieb *Hagemeyer* im Auftrag des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen zum Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR über dessen »Inhalt und

<sup>139</sup> BVerfGE 10, 59 (59 ff.).

<sup>140</sup> *Engels*, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats (1892), S. 83 ff.

<sup>141</sup> *Mehnert* (Fn. 2), S. 25.

<sup>142</sup> GBl. DDR 1949 I S. 6; *Wirsing*, Das eheliche Güterrecht der DDR – Teil einer sozialistischen Gesetzgebung (1973), S. 6.

<sup>143</sup> GBl. DDR 1949 I S. 8.

<sup>144</sup> GBl. DDR 1949 I S. 16; *Wirsing* (Fn. 142), S. 7.

<sup>145</sup> *Anonym*, Entwurf eines Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1954, 377 (377 ff.); *Fischer-Langosch*, Die Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR von 1965 (2007), S. 69.

<sup>146</sup> *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 69.

<sup>147</sup> *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 70.

<sup>148</sup> *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 98 f.

<sup>149</sup> GBl. DDR 1955 I S. 849 ff.; *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 103.

Tendenz«. <sup>150</sup> 1956 ergänzte sie dieses durch Kommentierung der neuen »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung«. <sup>151</sup> Mittels dieser Schriften wird nun der Versuch unternommen, die westdeutsche Perspektive auf die Gleichberechtigung in der DDR zu analysieren.

Bereits zu Beginn wird *Hagemeyers* Standpunkt zu den rechtlichen Entwicklungen in der DDR deutlich. Sie gibt einen knappen Überblick über die »Entwicklung des sowjetzonalen Familienrechts« und äußert dabei scharfe Kritik daran, dass nach der Inkraftsetzung der Verfassung sämtliche Normen, die der Gleichberechtigung entgegenstanden, außer Kraft gesetzt wurden. Die darauffolgenden gerichtlichen Entscheidungen bezeichnet sie als geprägt von »Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung«. <sup>152</sup>

Im Anschluss äußert sie sich allgemein zum Gesetzesentwurf und bezeichnet diesen als »gesetzestechnisch geschickt gemacht«, da es den Anschein habe, dass er inhaltlich einige Forderungen erfüllen könne, die an ein Ehe- und Familienrecht gestellt werden. Den »Geist, der die Gestaltung des Familienrechts beherrscht«, erkenne man jedoch nicht auf den ersten Blick. Dieser bestehe darin, »die Einschaltung aller Frauen in den Produktionsprozess zu fördern« und die »Überführung der Kindererziehung in staatliche Regie« zu ermöglichen. Diese Tendenzen des Familiengesetzbuches und der Eheverordnung hält sie für »sehr gefährlich«. <sup>153</sup>

In diesem Kontext äußert sie sich zunächst zu § 3 des Entwurfs, der besagt, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden könne. Ihrer Auffassung nach werde dadurch »dem Begriff der Gleichberechtigung Gewalt angetan«. Die Gleichberechtigung sei hier lediglich ein Vorwand, um »möglichst viele Frauen in den Dienst der Produktionssteigerung zu stellen«. Es gehe nicht um »das Wohl der Familie, sondern um die Steigerung der Produktion«. <sup>154</sup>

Auf diesem Argument aufbauend analysiert sie weitere Normen des Entwurfs und der Verordnung. So äußert sie sich beispielsweise zum Recht zur Berufstätigkeit gem. § 9 S. 2 des Entwurfs, welcher besagt, dass jedem Ehegatten die Entscheidung über das Erlernen oder die Ausübung eines Berufes selbstständig zusteht. Dabei kritisiert sie, dass die Frau, auch wenn mehrere pflegebedürftige Kinder vorhanden sind, nicht die Pflicht habe, sich um diese zu kümmern. Sie müsse sich nicht mit ihrem Mann beraten, ob sich »angesichts des Umfangs der Haushaltspflichten eine außerhäusliche Tätigkeit für sie ermöglichen lässt«.

<sup>150</sup> *Hagemeyer*, Der Entwurf des Familiengesetzbuches der »Deutschen Demokratischen Republik« (1955), S. 5.

<sup>151</sup> *Hagemeyer*, Zum Familienrecht der Sowjetzone, Der »Entwurf des Familiengesetzbuches« und die »Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung« (1956), S. 5 f.; GBl. DDR 1955 I S. 849 ff.

<sup>152</sup> *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 7.

<sup>153</sup> *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 8.

<sup>154</sup> Ebd.

Zudem müssten Eheleute nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn sie gem. § 8 I 2 des Entwurfs einen Beruf haben, der sich nicht am Wohnort ausführen lässt. Damit sei »die Mitarbeit der Frau bei der Hebung der Produktion [...] den Verfassern des Entwurfs wichtiger als die Einheit der Familie«. <sup>155</sup>

Auch § 13 Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, der die Regelungen für Unterhaltsansprüche nach der Scheidung festlegt, erntete deutliche Kritik. Dieser Paragraph führe dazu, dass das Recht auf berufliche Tätigkeit nach der Scheidung für die Frau zu einer »unabweisbaren Pflicht« würde. Nach Auffassung der westdeutschen Gerichte hat die »schuldlos geschiedene Frau in aller Regel einen Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Mann«, einen Anspruch, den sie gemäß der Eheverordnung nicht geltend machen könne. Frauen in der DDR müssten sich nach der Ehe selbst unterhalten, unabhängig davon, ob sie oder ihr Mann die Scheidung eingeleitet oder gar verschuldet hätten. Die Eheverordnung führe hierbei »unter dem Deckmantel der Gleichberechtigung zu einer offensichtlichen Benachteiligung der Frau«. Ihr einziger Zweck bestehe darin, die Frau möglichst rasch in den Produktionsprozess zu integrieren und dem Mann die Möglichkeit zur Schließung einer neuen Ehe ohne finanzielle Belastung zu gewähren. Die Ausnahmen von dem Grundsatz, dass jeder sich nach der Scheidung selbst unterhalten solle, sieht sie als »äußerst begrenzt« an. Selbst unter Berücksichtigung dieser Ausnahmen würde es immer noch so sein, dass die geschiedene Frau in der Regel gezwungen sein würde, »auf Dauer für sich selbst zu sorgen, selbst wenn die Erwerbstätigkeit über ihre Kräfte geht«. <sup>156</sup>

*Hagemeyer* trifft in ihrer Kritik zwar einige zutreffende Aussagen. So war es primäres Ziel der DDR aufgrund des Mangels an Arbeitskräften, die Frau verstärkt in den Produktionsprozess zu integrieren; nur sekundär ging es ihr um gleiche Rechte. <sup>157</sup> Dennoch lässt sich anhand ihrer Schriften auch eine stark ablehnende Haltung zur DDR erkennen. Sie kritisierte das gesamte Rechtssystem und stellte die Frau als Opfer desselben dar. Die Tatsache, dass die Frau durch die neuen Regelungen mehr Gleichberechtigung erfuhr, wurde von ihr ignoriert. Stattdessen sah sie eher die Gefährdung der Familie. In ihren Augen würde die Gleichberechtigung im Familienrecht der DDR lediglich dazu dienen, die Familie zu zerstören.

Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass sie für das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen schrieb. Dieses war für sämtliche Angelegenheiten mit Bezug zur DDR zuständig und agierte in seinen Anfangsjahren aktiv durch Öffentlichkeitsarbeit gegen den Kommunismus. <sup>158</sup> Es wurde mit dem Ziel gegründet, die Wiedervereinigung Deutschlands zu fördern, indem der kommunistische Ein-

<sup>155</sup> *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 10.

<sup>156</sup> *Hagemeyer* (Fn. 151), S. 11 ff.; vgl. GBl. DDR 1955 I S. 850.

<sup>157</sup> *Fischer-Langosch* (Fn. 145), S. 19; *Mehnert* (Fn. 2), S. 26.

<sup>158</sup> *Adam*, Ämter und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, Das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (1971), S. 42.

fluss im Osten zurückgedrängt werden sollte.<sup>159</sup> Jedoch setzte es sich auch im Westen durch propagandistische Abwehr gegen den Kommunismus ein, insbesondere gegen die KPD, die bis zu ihrem Verbot 1956 als verlängerter Arm der SED agierte.<sup>160</sup> Zu diesem Zweck wurden die Mitarbeitenden aus Gruppen rekrutiert, die eine entschieden antikommunistische Grundhaltung vertraten, sodass das Ministerium sich auf deren Loyalität und Engagement verlassen konnte.<sup>161</sup> *Hagemeyer* sollte daher für das Ministerium gezielt Kritik üben.

Es ist außerdem anzunehmen, dass die Kritik *Hagemeyers* bei den meisten Lesern auf Zustimmung stieß. In Westdeutschland wurde der Entwurf eines Familiengesetzbuches von 1954 überwiegend als ein »kommunistisches Eherechtspatent« betrachtet, das darauf abzielte, eine »Sowjetisierung des Lebens« herbeizuführen. Zu Zeiten des Kalten Krieges war es üblich, jegliche Entwicklung in der DDR als »Sowjetisierung« einzuordnen, um Ängste zu schüren und diese Entwicklungen als Bedrohungen für die Bundesrepublik umzudeuten.<sup>162</sup> Diese Ansichten spiegeln sich auch in *Hagemeyers* Schriften wider.

### III. Zwischenfazit

Vergleicht man die DDR und die BRD, so wird deutlich, dass beide Länder in ihren Verfassungen von 1949 die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankerten. Jedoch divergierten ihre Herangehensweisen grundlegend. Während in der DDR die Gleichberechtigung unmittelbar durch Richterrecht umgesetzt wurde, entschied man sich in der BRD zunächst für eine Frist, innerhalb derer die diskriminierenden Normen weiter Bestand hatten.

Des Weiteren strebte die DDR von Anfang an eine vollständige Gleichberechtigung an, während in der BRD sogar nach Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes am Leitbild der Hausfrauenehe festgehalten wurde. Diese Diskrepanz verdeutlicht, dass die DDR, angetrieben durch ihre ideologischen Grundlagen und wirtschaftliche Not, bedeutend schneller Fortschritte im Familienrecht erzielte. Im Gegensatz dazu verschloss sich die Bonner Republik vor diesen Entwicklungen in der DDR und betrachtete sie lediglich als potenzielle Bedrohung für Ehe und Familie. Diese Haltung war auch von der Angst vor dem Kommunismus geprägt, wie in *Hagemeyers* Schriften deutlich wird.

### E. Fazit

*Maria Hagemeyer* entwarf, obwohl sie sich nie als eine Vorreiterin für Gleichberechtigung betrachtete, einen äußerst fortschrittlichen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Familienrechts, der den zeitgenössischen Verhältnissen weit

voraus war. Dieser Entwurf erwies sich sogar als progressiver als das letztendlich verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz. Letzteres wagte keinen entscheidenden Schritt hin zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter, sondern verharrte vielmehr in einem überholten Bild der Hausfrauenehe. Dies war der konservativen Ausrichtung der Gesellschaft geschuldet, die ohne ein traditionelles Familienbild die Zerstörung der Familie befürchtete. Dennoch markierte es einen Schritt in die richtige Richtung und ebnete den Weg für weitere Reformen, die jedoch in den 1950er Jahren nicht mehr umgesetzt wurden.

*Hagemeyers* Schriften zum Familienrecht der DDR verdeutlichen, dass die Gleichberechtigung dort weitaus schneller voranschritt. Hier erfolgte die schnellere Gleichstellung der Geschlechter aufgrund der Ideologie des Sozialismus und der Notwendigkeit, die Frau in den Produktionsprozess zu integrieren. Diese Gleichstellung der Geschlechter wurde jedoch von *Hagemeyer* – wie insgesamt von der westdeutschen Seite – abgelehnt. Hier griff *Hagemeyer* auf Argumente zurück, die bereits gegen ihre eigene Denkschrift angeführt wurden, und betrachtete die uneingeschränkte Arbeitsmöglichkeit für Frauen als eine Bedrohung für das Familiengefüge. Dies war der generellen Abwehrhaltung der BRD zur DDR geschuldet.

Insgesamt kann *Hagemeyers* Wirken als progressiv bewertet werden. Indem sie die langjährigen Reformvorschläge zur Geschlechtergleichstellung zusammenführte und in ihrer Denkschrift verband, zeigte sie nicht nur ein tiefes Verständnis für die Notwendigkeit von Veränderungen, sondern setzte sich auch aktiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Bemerkenswert ist, dass sie dies tat, ohne sich selbst jemals als Frauenrechtlerin wahrzunehmen. Im Gegensatz zur Regierung, die zögerlich in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung agierte, handelte *Hagemeyer* entschlossen und leistete durch ihre Denkschrift einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gleichberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Bemühungen trugen dazu bei, die Geschlechtergleichstellung als politisches Thema zu etablieren und schließlich im Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

<sup>159</sup> *Creuzberger*, Kampf für die Einheit, Das gesamtdeutsche Ministerium und die politische Kultur des Kalten Krieges 1949–1969 (2008), S. 239.

<sup>160</sup> *Creuzberger* (Fn. 159), S. 155.

<sup>161</sup> *Creuzberger* (Fn. 159), S. 529 f.

<sup>162</sup> *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR (2004), S. 149.